

Sitzung vom 16. September 2020

891. Dringliche Anfrage (Quarantänemeldungen in der Volksschule)

Die Kantonsrätinnen Esther Straub, Zürich, Karin Fehr Thoma, Uster, und Judith Anna Stofer, Zürich, haben am 24. August 2020 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

«Es ist nicht die Aufgabe von Schulen oder Lehrpersonen, zu kontrollieren, ob allfällige Quarantänepflichten eingehalten werden. Dafür sind grundsätzlich die Eltern zuständig», liess Regierungsrätin Steiner noch vor Ende der Sommerferien zum Umgang der Schulen während der Covid 19 Pandemie verlauten (Tagesanzeiger vom 8. August 2020). Am 14. August, Freitag vor Schulbeginn, ging jedoch eine Mail zur Thematik «Einhaltung der Quarantänepflicht» an die in den Schulen für die Corona-Schutzkonzepte Verantwortlichen mit der Aufforderung, alle Schülerinnen und Schüler zu melden, die sich in Quarantäne befänden: «Mit Hilfe eines Datenabgleichs wird vom kantonalen schulärztlichen Dienst in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst überprüft, ob die Quarantänevorgaben eingehalten werden. Wir bitten Sie, uns zu diesem Zweck bis Dienstag, 18.8.2020, 13 Uhr, mit dem Exclformular im Mailanhang alle Schülerinnen und Schüler zu melden, welche sich in Quarantäne befinden.»

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich sieht in § 54b lit. c vor, dass Schulen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten Daten nach Art. 59 Abs. 2 EpG mitteilen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Daten wurden die an den Schulen erhobenen Daten von in Quarantäne befindlichen Schülerinnen und Schülern abgeglichen?
2. Weshalb überprüfen die zuständigen Stellen nicht direkt die Familien, die sich in Quarantäne befinden sollten, sondern verwenden dazu Informationen der Schulen?
3. Weshalb wurde die Aufforderung, sensible Daten weiterzugeben, direkt an operativ Verantwortliche geschickt und den strategisch und politisch Verantwortlichen vorenthalten?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass Eltern, die – nicht zuletzt aufgrund des Tagesanzeiger-Artikels vom 8. August – davon ausgingen, dass die Schule keine Informationen über die Quarantänepflicht ihrer Kinder erhebt, nun feststellen müssen, dass die Schule ohne ihr Wissen Daten weitergegeben hat?

5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Situation, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Schule durch die Datenübergabe leidet und dass ein solcher Vertrauensverlust gravierende Konsequenzen nach sich ziehen kann?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Esther Straub, Zürich, Karin Fehr Thoma, Uster, und Judith Anna Stofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der kantonale Schulärztliche Dienst (SAD) hat die Schulen gebeten, ihm eine Liste der sich aufgrund von Auslandsreisen in Quarantäne befindenden Schülerinnen und Schüler zukommen zu lassen. Diese seitens der Schulen zugestellten Angaben wurden mit den beim Kantonsärztlichen Dienst (KAD) gemeldeten Personen in Rückreisequarantäne abgeglichen.

Zu Frage 2:

Der SAD ist in enger Zusammenarbeit mit dem KAD zuständig für die Umsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie an den Schulen im Kanton Zürich (z. B. Contact Tracing, Quarantänemassnahmen). Die Vorgehensweise wurde gewählt, um den Schutz der Schulen beim Schulbeginn nach den Sommerferien zu verbessern. Der Abgleich der beiden auf unterschiedliche Weise zusammengestellten Listen ermöglichte es, zeitnah die wichtigen Informationen betreffend Einhaltung der Quarantäne zu erhalten und gegebenenfalls Eltern vor Ort nochmals über die Quarantänepflichten aufzuklären.

Zu Frage 3:

Alle Schulbehörden wurden vor den Sommerferien aufgefordert, ein Schutzkonzept zu erstellen und in diesem Zusammenhang eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person zu bezeichnen und dem Volksschulamt bis zum 13. August 2020 zu melden. Die Bildungsdirektion hat keinen Einfluss darauf, wen die Gemeinden als Kontaktperson nennen, meist wurden jedoch Mitglieder der Schulbehörden oder die Schulleitungen gemeldet. Diese Kontaktpersonen wurden vom SAD angeschrieben. In Fällen, in denen eine Gemeinde in der vorgegebenen Frist keine Kontaktperson gemeldet hatte, wurde die Schulleitung angeschrieben. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit in Bezug auf die Umsetzung der Quarantänepflicht wäre eine Zustellung einzig an die Schulpflegen nicht zielführend gewesen.

Zu Fragen 4 und 5:

Der Bundesrat hat am 2. Juli 2020 gestützt auf das Epidemienengesetz (EpG, SR 818.101) eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs erlassen (SR 818.101.27). Gemäss Art. 2 dieser Verordnung sind Rückreisende aus Ländern und Gebieten mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 (Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko) verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg für zehn Tagen in Quarantäne zu begeben. Gemäss Art. 5 dieser Verordnung müssen sich die betreffenden Personen zudem bei der zuständigen kantonalen Behörde melden und deren Anweisungen befolgen.

Die Kantone sind zuständig für die Durchsetzung der Quarantäne für Rückreisende. Gemäss § 54b des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) wirken Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit. Sie teilen den für den Vollzug des Epidemiengesetzes zuständigen kantonalen Behörden zwecks Bekämpfung von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten auf Anfrage Daten nach Art. 59 Abs. 2 EpG mit.

Weder Lehrpersonen noch weitere Mitarbeitende der Schulen mussten oder durften im Hinblick auf eine allfällige Quarantänepflicht eigene Nachforschungen betreiben. Es erfolgte lediglich die Übermittlung der Namen von Personen, die sich in Quarantäne befanden.

Die Bearbeitung der übermittelten Personendaten erfolgte durch den SAD, der Erfahrung hat im Umgang mit Gesundheitsdaten. Die Daten werden nur so lange als unbedingt erforderlich bearbeitet und danach vollständig gelöscht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli